

UMLAGENORDNUNG 2009

A. Versorgungseinrichtung Teil A

1. Die Mittel für die Leistungen der Versorgungseinrichtung (Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil A) werden gemäß §§ 47 ff RAO durch Pauschalvergütung und durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht.

2. Jede/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt hat für die Versorgungseinrichtung folgenden Beitrag für das Jahr 2009 zu zahlen:

EUR 5.400,--

3. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die am 01.01. des Beitragsjahres ihr Pensionsantrittsalter gemäß § 6 (1) lit. b) der Satzung VE Teil A NEU vollendet haben und deren Wartezeit gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung VE Teil A NEU zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen war, können einen Antrag stellen, den Betrag auf herabzusetzen.

EUR 120,--

Von einem auf Verminderung der Beitragsleistung gerichteten Antrag kann nachträglich nicht mehr abgewichen werden.

Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, so hat der/die betreffende Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

a) im Falle der Weitererbringung der Leistungen in der Verfahrenshilfe, wozu sich der/die Betreffende binnen 6 Wochen ab Erreichen des Pensionsantrittsalters schriftlich der Rechtsanwaltskammer gegenüber zu verpflichten hat, welche Erklärung jedoch jederzeit mit Wirksamkeit zum nachfolgenden Jahreswechsel rückgängig gemacht werden kann, den zutreffenden Betrag nach Punkt 2

b) andernfalls den Beitrag nach Punkt 2 mit einem Zuschlag nach Punkt 4.

zu leisten.

4. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind, haben infolge Nichterbringung von Leistungen in der Verfahrenshilfe (§ 13 EuRAG) unter Berücksichtigung des zuletzt von der Republik Österreich festgesetzten Beitrages zur Verfahrenshilfe und der durchschnittlichen Anzahl der Verfahrenshilfe leistenden Rechtsanwälte einen gerundeten Zuschlag zum Beitrag gem. Z. 2 von

EUR 3.760,--

zu leisten.

5. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung von Leistungen in der Verfahrenshilfe befreit sind, werden auf die Dauer dieser Befreiung ohne späteren Anspruchsverlust keine Zuschläge (pro-Kopf-Anteil aus der Pauschalvergütung) auferlegt.

6. Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Im Übrigen wird auf die Bestimmung der Satzung der VE Teil A NEU § 4 iVm § 15 verwiesen.
7. Die Vorschreibung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung erfolgt durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses mit Bescheid. Die Beiträge sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten, und zwar je am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres.

Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Beitragsvorschreibung hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahnen. Für jede Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von

EUR 18,--

vorzuschreiben.

9. Eine Ermäßigung oder Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung (Teil A) ist ausgeschlossen. Eine Stundung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Behinderung, sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses gewährt werden. Eine Stundung ist bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten möglich.

10. Die Umlage zum Nachkauf gemäß §§ 4a und 18 der Satzung wird für das Jahr 2009 mit EUR 900,-- pro nachgekauftem Versicherungsmonat festgesetzt.

B. VERSORGUNGSEINRICHTUNG - TEIL B / Zusatzpension NEU:

1. Die Mittel der Leistungen aus der Versorgungseinrichtung (Teil B) werden durch Beiträge der Kammermitglieder und Veranlagungsergebnisse aufgebracht:

- | | |
|---|---------------------|
| a) Der Beitrag beträgt | EUR 3.500,-- |
| b) Der ermäßigte Beitrag beträgt gemäß § 12 (4) | |
| lit. a) (1/5 des jährlichen Beitrages) | EUR 700,-- |
| lit. b) (2/5 des jährlichen Beitrages) | EUR 1.400,-- |
| lit. c) (3/5 des jährlichen Beitrages) | EUR 2.100,-- |
| der Satzungen | |

Von den Beiträgen gemäß 1.1. und 1.2. werden 2009 die Kosten der Verwaltung, der Prüfungen und der Vermögensveranlagung in Abzug gebracht. Die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 24,35 werden auf Basis des VPI 96 per 01.01. eines jeden Jahres valorisiert, Ausgangsbasis 1/98. Vor der Gutschrift auf dem Pensionskonto werden die Prämien für die Berufsunfähigkeits- und die Hinterbliebenenversicherung gemäß Geschäftsplan in Abzug gebracht.

2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Die erstmalige Vorschreibung von Beiträgen erfolgt – ungeachtet der bestehenden Beitragspflicht – frühestens zwei Monate nach dem Tag der Ersteintragung. Sie endet mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft und für die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich oder dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen / die Streichung / Vollendung des 65. Lebensjahres auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschens / der Streichung / der Vollendung des 65. Lebensjahres.
3. Die Vorschreibung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B erfolgt durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses mit Bescheid. Die Beiträge sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten, und zwar je am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres.

Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Beitragsvorschreibung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von
EUR 18,--
vorzuschreiben.
5. Für den Teil B der Versorgungseinrichtung gelten ausschließlich die in § 12 der Satzung, Teil B, vorgesehenen Herabsetzungs- und Befreiungsmöglichkeiten.

C.

1. Solange keine neue Umlagenordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Umlagenordnung auch für die Folgejahre.
2. Mit der Vollziehung dieser Umlagenordnung ist die zuständige Abteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien betraut.

Beschlossen in der Plenarversammlung am 24.04.2008